

# Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ -Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“  
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
untere Rechtsaufsichtsbehörde  
Kommunalaufsicht  
An der Kürassierkaserne 09  
  
17309 P a s e w a l k



Kastanienallee 1a  
17373 Ueckermünde  
Tel/Fax: 03 97 71 / 2 43 03  
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Krüger
Durchwahl:	03 97 71 / 5 35 33
Verbandsingenieur:	Herr Uecker
Durchwahl:	03 97 71 / 5 35 32
Verbandskauffrau:	Frau Röske
Durchwahl:	03 97 71 / 2 43 03

Zeichen,Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Rö

Ueckermünde, den  
23. Februar 2017

#### 4. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die Ausfertigung der Satzungsänderung und zeigen diese bei Ihnen an.

Wir bitten um Veröffentlichung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Mit freundlichen Grüßen

E. Petzel  
Verbandsvorsteher

#### **4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde zur Satzung vom 4. Mai 2001, veröffentlicht am 17. Mai 2001**

Auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 15.02.2002 (BGBIT, S. 1578) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz vom 22.11.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 25. Januar 2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungsänderung zur Satzung sowie zur Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

##### **Artikel 1**

§ 1, Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“. Er hat seinen Sitz in Ueckermünde, Kastanienallee 1a. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Verband führt das kleine Landessiegel.

##### **Artikel 2**

§ 16 (1) wird durch folgenden Text erweitert:

...Dem Stellvertreter des Vorstehers wird für seine Tätigkeit bei Verhinderung des Vorstehers eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Vertretung für mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen wahrgenommen wird.

Der Vorsteher – und im Falle seiner Vertretung nach Satz 2 sein Stellvertreter – erhalten kein Sitzungsgeld.

##### **Artikel 3**

§ 18 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Veränderungen sind jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

Inkraftsetzung:

Vorstehende Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende 4. Satzungsänderung wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 06.02.2017 genehmigt.

Ueckermünde, den 23. Februar 2017



Verbandsvorsteher



Änderung der Anlage 1 zu § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde

**Anlage 1 zu § 19 Absatz 1 und 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „ Uecker-Haffküste „ Ueckermünde**

**Veranlagungsregelung**

Teil I: Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils, insbesondere der Sohltiefe.

1.1 Begriffserklärung

a) Allgemeiner Beitrag

Der allgemeine Beitrag bezieht sich nur auf die Flächen des Mitglieds im Verbandsgebiet. Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke.

b) Gewässerdichte: Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge in der Gemeinde zur beitragspflichtigen Fläche der Gemeinde.

c) Gewässerdichtefaktor: Entsprechend der gemeindespezifischen Gewässerdichte wird der Gemeinde ein Gewässerdichtefaktor wie folgt zugewiesen:

Beitragsklasse (Bkl)	Gewässerdichte in m pro ha	BE / ha
Bkl 1	0 m/ha	0,1
Bkl 2	0,1 bis 10 m/ha	1
Bkl 3	11 bis 20 m/ha	1,5
Bkl 4	über 20 m/ha	2

d) Beitragsberechnung der dinglichen Mitglieder

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

e) Nutzungsartenfaktoren

Den Nutzungsartenfaktoren liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage eins zu dieser Satzung.

f) Gesamt BE

Die Gesamtbeitragseinheiten ( Gesamt BE ) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

g) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

## 1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

$$AB = \text{Gesamt BE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$$

Die Gesamt BE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweiligen Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

$$\text{BE je Nutzungsart} = \text{Fläche Nutzungsart (in ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor} \times \text{Gewässerdichtefaktor}$$

Abschnitt B) Beitrag für unterirdische Teilstrecken Gewässer zweiter Ordnung im Bedarfsfall. Für die Erschwernisse bei der Unterhaltung der unterirdischen Teilstrecken von Gewässern Zweiter Ordnung wird ein Rohrleitungszuschlag unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse gehoben. Der Zuschlag berechnet sich wie folgt:

Rohrleitungszuschlag (RLZ in €/ha) = Länge der verrohrten Gewässerabschnitte in m in der jeweiligen Gemeinde x Zuschlag für das HH-Jahr in €/m geteilt durch Fläche der Gemeinde. Dieser Zuschlag wird für die Gemeinden mit der grundsteuerpflichtigen und für die dinglichen Mitglieder mit der grundsteuerfreien Mitgliedsfläche multipliziert.

Abschnitt C) Betrag für Arbeiten zur Erreichung eines unterhaltungswürdigen Zustandes Aufwendungen für zusätzliche Arbeiten, die auf Grund einer nicht vom Verband zu vertretenden unterlassener Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, werden auf das Mitglied umgelegt.

Abschnitt D) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben. Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere:

- erschwerte Zugängigkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

Abschnitt E) Erschwernisse (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Absatz 2 der Satzung

### 1. Grundsätze

1.1 Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so wird dieser Mehraufwand durch den Verband erhoben.

1.2 Der Mehraufwand ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Nichtmitgliedern erhoben, wenn der Mehraufwand dem Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zugerechnet werden kann (Verursacher). Die Erhebung erfolgt per Beitragsbescheid.

1.3 Vom Verursacher wird neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Dabei sind die Stundensätze der beschäftigten Mitarbeiter anzuwenden, die eingesetzten Arbeitszeiten sind auf halbe Stunde abzurunden.

1.4. Der Mehraufwand wird entsprechend einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung gehoben, wenn der Mindestbetrag je Verursacher inklusive des Verwaltungskostenanteils einen Betrag von 300,00 € überschreitet. Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Beitrages nach § 30 Absatz 1 Satz 2 WVG.

## 2. Erschwernistatbestände

Erschwernistatbestände sind:

- 2.1 Einleitung von Abwasser
- 2.2 Anlagen ( Staue / Wehre )
- 2.3 Durchlässe
- 2.4. Gewässerbenutzungen
- 2.5 Handarbeit
- 2.6 Spezialmaschinen
- 2.7 Spezialverfahren
- 2.8 Beräumung und Abfuhr von Mähgut

Teil 2: Beiträge für die Erfüllung von Anforderungen und Vornahmen von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind ( § 130a (4) LWaG.

Die Aufwendungen in Höhe der verursachten Kosten sind vom Land Mecklenburg – Vorpommern als Mitglied des Verbandes zu tragen. Dazu gehören auch die Folgekosten dieser Maßnahmen.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Teil 3: Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen ( Schöpfwerke )

### Abschnitt A) Kosten der Schöpfwerksunterhaltung

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerk besteht aus Poldergebiet und Fremdgebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerk haben ( Poldergebiet ) Oder die durch Einleitung in das Vorteilgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb des Schöpfwerkes erschweren (Fremdgebiet ).

Die Umlage erfolgt hektargleich auf alle Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes.

### Abschnitt B) Erschwernisse der Schöpfwerksunterhaltung

Erschwernis für den Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wasser( zusätzliche Schöpfwerkkosten ).

Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden die tatsächlichen Mehrkosten dem Verursacher auferlegt.

Teil 4: Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 und §83 LWaG

1. Deiche

Flächen, die von einem Deich geschützt werden, werden mit den anfallenden Kosten für Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweilig bevorteilten Flächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für Bauwerke, die sich im Deich befinden.

Teil 5: Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

1. Gewässerausbau,

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von Wasserbaulichen Anlagen

Die Kosten für den Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von Anlagen, die keinen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich an den verbandlich unterhaltenen Gewässern befinden, werden hektargleich auf die von der Anlage bevorteilten Flächen umgelegt.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid von dem Mitglied gehoben, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet.

Anlage ..... zur Satzung des Wasser- und Bodenverband " Uecker - Haffküste " vom ...  
 Nutzungsartenkatalog -ALKIS Zu- und Abschläge

Schlüssel	Nutzungsartengruppe	Schlüssel	Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor	
				neu	alt
				2	1,7
11000	Wohnfläche				
12000	Industrie -undGewerbe- fläche				
		12100	Industrie u. Gewerbe	2	1,7
		12200	Handel u. Diestleistung	2	1,7
13000	Halden			1	1
14000	Bergbaubetriebe			1	1
15000	Tagebau,Steinbruch, Grube			1	1
16000	Flächen gemischter Nutzer				
		16100	Gebäude-u. Freifläche Mischnutzung m. Wohnen	1,7	1,7
		16200	Gebäude- u. Freifläche Land-u.Forstwirtschaft	1,7	1,7
		16300	Landwirtschaftliche Betriebsflächen	1,7	1,7
		16400	Forstwirtschaftliche Betriebsflächen	1,7	1,7
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung				
		17100	Öffentliche Zwecke	1,7	1,7
		17200	Parken	2	1,7
		17300	Historische Anlagen	1	1
18000	Sport-,Freizeit- und Erholungsflächen				
		18100	Sportanlage	1	1
		18200	Freizeitanlage	1	1
		18300	Erholungsfläche	1	1
		18400	Grünanlage	1	1
19000	Friedhof			1	1
21000	Straßenverkehr			2	1,7
22000	Weg			1,7	1,7
23000	Platz			2	1,7
24000	Bahnverkehr			2	1,7
25000	Flugverkehr			1,7	1,7
26000	Schiffsverkehr			0,5	1,7
31000	Landwirtschaft				
		31100	Ackerland	1	1
		31200	Grünland	1	1
		31300	Gartenland	1	1
		31400	Weingarten	1	1
		31500	Obstplantagen	1	1
		31600	Brachland	1	0,5

Schlüssel	Nutzungsartengruppe	Schlüssel	Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor	
				neu	alt
32000	Wald				
		32100	Laubholz	0,7	0,66
		32200	Nadelholz	0,7	0,66
		32300	Laub- u. Nadelholz	0,7	0,66
33000	Gehölz				
		33010	Latschenkiefer	0,7	0,66
34000	Heide			0,5	0,5
35000	Moor			0,5	0,5
36000	Sumpf			0,5	0,5
37000	Unland				
	Vegetationslose Fläche			0,5	0,5
41000	Fließgewässer				
		41100	Fluss	0,5	0,5
		41200	Kanal	0,5	0,5
		41300	Graben	0,5	0,5
		41400	Bach	0,5	0,5
42000	Hafenbecken			0,5	0,5
43000	Stehendes Gewässer			0,5	0,5
		43100	See	0,5	0,5
		43200	Teich	0,5	0,5
44000	Meer, Küstengewässer			0	0
	Gewässer 2. Ordnung			0,5	0

PM

